

**Satzung
der
ST. JOHANNES SCHÜTZENBRUDERSCHAFT
STUKENBROCK e. V.
in der z. Zt. gültigen Fassung
unter Berücksichtigung aller
bisherigen Satzungsänderungen.**

§ 1 Name und Sitz

Dieser Verein trägt den Namen St. Johannes Schützenbruderschaft Stukenbrock e.V., nachstehend Bruderschaft genannt. Die Bruderschaft ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bielefeld eingetragen. Sie hat ihren Sitz in 33758 Schloß Holte-Stukenbrock.

§ 2 Wesen und Aufgabe

Die Bruderschaft ist eine Vereinigung von christlichen Männern, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften in Köln e.V. bekennen. Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen Statut und Rahmensatzungen in ihrer jeweiligen Fassung für sie verbindlich sind. Getreu dem Wahlspruch der Historischen Schützenbruderschaften

"Für Glaube, Sitte, Heimat"

stellen die Mitglieder der St. Johannes Schützenbruderschaft Stukenbrock sich folgende Aufgaben:

1. Bekenntnis des Glaubens durch

- a) aktive religiöse Lebensführung,
- b) Ausgleich sozialer und konfessionellen Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit
- c) Werke christlicher Nächstenliebe.

2. Schutz der Sitte

- a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,
- b) Gestaltung echter Brüderlicher Geselligkeit,
- c) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.

3. Liebe zur Heimat durch

- a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewußtem Bürgersinn,
- b) tätige Nachbarschaftshilfe,
- c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor

allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießsports und Fahnschwenkens.

4. Alle Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahme in die Bruderschaft auf deren christliche Grundsätze.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Bruderschaft verfolgt unmittelbar ausschließlich schützenbrüderliche, christliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein, auch keinen Anspruch auf Auseinandersetzung. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied können Jungen, Mädchen und Männer werden, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, unbescholten und bereit sind, sich zu dieser Satzung und damit zum Statut des Bundes zu verpflichten. Ab dem vollendeten 24. Lebensjahr ist die Mitgliedschaft ausschließlich Männern vorbehalten.

2. Jungschützenabteilung Jugendliche und Junge Erwachsene, vom 10. bis zum vollendeten 24. Lebensjahr können in einer Jungschützen-Abteilung zusammengefasst werden. Diese ist unterteilt, in Schülerschützen vom 10. bis einschließlich 15. Lebensjahr und Jungschützen, vom 16. bis zum vollendeten 24. Lebensjahr.

Die Rechte und Pflichten der Jungschützen sind nach dem Statut der St. Sebastianus-Schützenjugend im Bund der Deutschen Historischen Schützenbruderschaft zu ordnen. Die Schülerschützen können am alljährlichen Schüler-Prinzenschießen teilnehmen. Die Jungschützen haben das Recht, am alljährlichen Jungschützen-Vogelschießen teilzunehmen. Jungschützen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind nicht stimmberechtigt. Sie nehmen beratend an der Mitgliederversammlung teil. Mit Beginn des 19. Lebensjahres werden die Jungschützen vollberechtigte Mitglieder. Es ist den Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr freigestellt, ob sie sich der Jungschützen-Abteilung anschließen wollen.

3. Das Gesuch um Aufnahme ist an den 1. Brudermeister zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4. Mit der Aufnahme in die Bruderschaft und durch die Annahme dieser Satzung verpflichten sich die Mitglieder auf die christlichen Grundsätze des Bundes und zur christlichen Lebenshaltung.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Bruderschaft keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf

Auseinandersetzung steht ihm nicht zu. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen.

6. Der Austritt ist schriftlich dem 1. Brudermeister gegenüber zu erklären.

7. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Bruderschaft oder des Bundes schädigt, oder wenn es mit dem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vorher das rechtliche Gehör zu gewähren. Ein ausgeschlossenes Vorstandsmitglied scheidet mit der Rechtswirksamkeit aus seinem Amt aus. Bis zur Rechtswirksamkeit ist es vom Amt suspendiert.

§ 5 Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied bis zum vollendeten 70. Lebensjahr ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen. An kirchlichen Veranstaltungen der Bruderschaft sowie am Begräbnis eines Mitgliedes sollen sich alle Mitglieder beteiligen.

Jedes Mitglied ab dem vollendeten 24. Lebensjahr hat nach 1-jähriger Mitgliedschaft das Recht auf den Königsschuss.

§ 6 Ehrenmitglieder

Personen, auch Nichtmitglieder, die sich um die Bruderschaft außergewöhnlich Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die volle Mitgliedsrechte haben, aber von den Mitgliedspflichten befreit sind.

§ 7 Organe der St. Johannes Schützenbruderschaft

Organe der Bruderschaft sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlung Jährlich, möglichst im Januar, ist die ordentliche einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine

außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich dies beim 1. Brudermeister beantragt. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Brudermeister im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet.

Zur Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vorher durch Presseveröffentlichungen und durch Veröffentlichung im Pfarrbrief der St. Johannes Baptist Kirchengemeinde Stukenbrock einzuladen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist schriftlich abzustimmen.

Zur Annahme des Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit ausreichend und erforderlich, soweit nicht diese Satzung anders bestimmt.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist

- a) Wahl des Vorstandes und von 2 Rechnungsprüfern
- b) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan.
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Änderung der Satzung
- g) Auflösung der Bruderschaft.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

1. 1. Brudermeister
2. stellv. Brudermeister
3. Oberst
4. stellv. Oberst
5. 1. Schützenmeister
6. stellv. Schützenmeister
7. 1. Kassenwart
8. stellv. Kassenwart
9. 1. Schriftführer
10. stellv. Schriftführer
11. 1. Schießmeister für das Sportschießen
12. 1. Schießmeister für das Vogelschießen
13. 1. Jungschützenmeister
14. 1. Kompanieführer der 1. Kompanie
15. 1. Kompanieführer der 2. Kompanie

Dem Vorstand gehören als ordentliche Mitglieder an:

Als geistlicher Präsenz der Pfarrer der St. Johannes Pfarrei in Schloß Holte - Stukenbrock, als Stellvertreter der Vikar der St. Johannes Pfarrei Schloß Holte - Stukenbrock, der im Geschäftsjahr amtierende König.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung der Bruderschaft für 2 Jahre gewählt, ausgenommen die Kompanieführer, die auf den Mitgliederversammlungen der Kompanien gewählt werden. Ihre Bestätigung erfolgt dann auf der Mitgliederversammlung der Bruderschaft.

Um eine kontinuierliche Vorstandsarbeit zu gewährleisten sollen die jeweils ersten Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter im jährlichen Wechsel gewählt werden. Um diesen Rhythmus zu erreichen werden im Jahre 2003 turnusmäßig alle Vorstandsmitglieder neu gewählt, die jeweiligen Stellvertreter werden nur für 1 Jahr gewählt und werden dann im Jahr 2004 neu für 2 Jahre gewählt. Damit ist dann der jährliche Rhythmus gewährleistet.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 11 Gesetzlicher Vorstand

Der 1. Brudermeister, der stellvertretende Brudermeister, der 1. Schützenmeister, der 1. Schriftführer, der 1. Kassenwart und der Oberst bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 des BGB.

Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Bruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Rechtverbindliche Erklärungen der Bruderschaft werden von zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben.

Die Amtsdauer des gesetzlichen Vorstandes erlischt mit der Eintragung des neugewählten Vorstandes im Vereinsregister.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Aufgaben des Vorstandes sind die

1. Führung der laufenden Geschäfte,
2. Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
3. Aufstellung eines Haushaltsplanes
4. Erstattung der Tätigkeitsberichte,
5. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge,
6. Ausschluss eines Mitgliedes mit 2/3 Mehrheit,
7. Wahl der Delegierten für Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seiner Untergliederungen.

Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Brudermeister einberufen und geleitet. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.

§ 13 Aufgabe der einzelnen Vorstandsmitglieder

Der 1. Brudermeister ist der Repräsentant der Bruderschaft. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen.

Der stellv. Brudermeister vertritt den 1. Brudermeister im Falle seiner Verhinderung.

Der Oberst organisiert und leitet die Aufzüge der Bruderschaft in der Öffentlichkeit.

Der Schützenmeister ist für die zeremoniellen Angelegenheiten im Laufe des Jahres, vor allem zum Königsschießen und zum Schützenfest, verantwortlich.

Der stellv. Schützenmeister übernimmt im Falle seiner Verhinderung diese Aufgabe.

Der Kassenwart ist für das Finanzwesen der Bruderschaft verantwortlich. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzuzeichnen und die Belege aufzubewahren. Er hat den Jahresabschluss zu erstellen und Rechnung zu legen. Er stellt die Zahlungsanweisungen aus, die vom 1. Brudermeister gegenzuzeichnen sind. Geldmittel sind unverzüglich bankmäßig anzulegen. Das Königssilber und sonstige bedeutende Sachwerte sind sicher aufzubewahren.

Der stellv. Kassenwart vertritt den Kassenwart im Falle seiner Verhinderung und unterstützt ihn bei seinen Aufgaben.

Dem Schriftführer obliegt das Schriftwesen der Bruderschaft. Er führt und verwahrt das gesamte Schriftwerk. Er fertigt Protokolle über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen an. Zumindest die Anträge und Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.

Der Schießmeister für das Königsschießen, oder sein Stellvertreter, organisieren das alljährlich stattfindende Königsschießen. Sie sind der Kreispolizeibehörde als verantwortliche Aufsichtspersonen für die Vogelschießstätte auf dem Schützenplatz gemeldet. Sie tragen hierher die Verantwortung gegenüber der Bruderschaft und außenstehenden Personen.

Der Schießmeister für das sportliche Schießen, oder sein Stellvertreter, organisieren das sportliche Schießen der Bruderschaft. Sie sind der Kreispolizeibehörde als verantwortliche Aufsichtspersonen für die Luftgewehrschießstände gemeldet. Sie tragen die Verantwortung hierfür gegenüber der Bruderschaft und außenstehenden Personen. Sie können Schießleiter mit der Wahrung der Aufsichtspflicht beauftragen, wenn diese der Kreispolizeibehörde als ausgebildete Schießleiter mit entsprechendem Ausweis gemeldet worden sind.

Der Jungschützenmeister organisiert und führt die Jungschützen der Bruderschaft. Er vertritt deren Interessen im Vorstand und in der Mitgliederversammlung. Er trägt die Verantwortung für die Jungschützen.

Der stellv. Jungschützenmeister vertritt den Jungschützenmeister im Falle seiner Verhinderung und unterstützt ihn bei seinen Aufgaben.

Der Präses wahrt die geistigen, kirchlichen und kulturellen Aufgaben der Bruderschaft.

§ 14 Ausgabenwirtschaft

In der Ausgabenwirtschaft ist der Vorstand an den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschlag gebunden. Außerhalb dieses Voranschlages kann der Vorstand bis zu einem Höchstbetrag von 1000,00 Euro, im Einzelfalle der Vorsitzende bis zu einem Höchstbetrag von 500,00 Euro verfügen

§ 15 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer müssen Mitglieder der Bruderschaft sein und sie müssen in Kassenangelegenheiten Erfahrung haben. Sie prüfen die Führung der Kassenbücher, die Bestände, Vermögensangelegenheiten und Belege. Zur Jahresrechnungslegung des Kassenwarts geben sie den Prüfbericht.

§ 16 Festveranstaltungen

Die Bruderschaft veranstaltet alljährlich ein Königsschießen und das Schützenfest als große öffentliche Veranstaltung, wie es seit alters Brauch ist. Über sonstige Veranstaltungen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 17 Kirchliche Veranstaltungen

Die Bruderschaft beteiligt sich geschlossen in Schützentracht und mit Fahnen an der Fronleichnamsprozession und an der Pfarrprozession der Pfarrei. Die Bruderschaft lässt alljährlich zwei Hochämter halten für die verstorbenen und gefallenen Mitglieder. Das eine zum Patronatsfest (Hl. Sebastian), das andere zum Schützenfestsamstag. Bei den Gottesdiensten nehmen die Fahnenabordnungen im Chor um den Altar Aufstellung. Anlässlich des Patronatsfestes findet eine gemeinschaftliche Kommunion der katholischen Mitglieder statt. Die Bruderschaft beteiligt sich an Veranstaltungen und Einrichtungen ihrer Pfarrei(z.B. Caritas und Pfarrgemeinderat).

§ 18 Begräbnisordnung

Die Mitglieder sollen am Begräbnis eines Schützenbruders in Schützentracht teilnehmen unter Voranführung der Bruderschaftsfahne.

§ 19 Monatszusammenkunft

entfällt

§ 20 Schützenbrauchtum

Die Bruderschaft pflegt das seit vielen Jahrhunderten von den Historischen Bruderschaften geübte Schießspiel, das Schießen auf Vögel, desgleichen das althergebrachte Fahnschwenken im Schützenzug und bei sonstigen öffentlichen Veranstaltungen.

§ 21 Sportschießen

Im Rahmen der Freizeitgestaltung pflegt die Bruderschaft das sportliche Schießen, insbesondere für Jungschützen nach den Bestimmungen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften.

Auch beteiligt sich die Bruderschaft an den sportlichen Schießwettkämpfen auf den verschiedenen Ebenen des Bundes.

§ 22 Kunst und Kultur

Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die alten Besitztümer der Bruderschaft, die Kunstwert haben, insbesondere das Königssilber, Urkunden und Protokollbücher sorgfältig und sicher aufbewahrt werden.

Die Bruderschaft beteiligt sich an der Pflege christlicher und geschichtlicher Kultur der Heimat.

§ 23 Soziale Fürsorge

Die Bruderschaft schützt ihre Mitglieder durch eine Unfall- und Haftpflichtversicherung. Die Mitglieder verpflichten sich zur Hilfeleistung in Notfällen. Armen und in Not geratenen Mitgliedern muss der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Niemand darf von der Mitgliedschaft abgewiesen oder ausgeschlossen werden, weil er arm oder bedürftig ist.

§ 24 Auflösung der Bruderschaft

Über die Auflösung der Bruderschaft entscheidet eine Mitgliederversammlung, in der 2/3

aller Mitglieder anwesend sein müssen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Sind nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, ist innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Auch in diesem Falle ist eine 3/4 Stimmenmehrheit für den Auflösungsbeschluss erforderlich.

Die Bruderschaft ist ohne Beschlussfassung aufzulösen, wenn die Zahl der Mitglieder unter 7 sinkt.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die St. Johannes Pfarrei in Schloß Holte - Stukenbrock. Diese soll das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken verwenden, jedoch etwaige Sachwerte, wie Fahnen, Königssilber, Degen und Gewehre sowie Urkunden und Protokollbücher aufbewahren.

Über das Inventar ist ein Inventarverzeichnis zu erstellen und dem zuständigen Pfarrer in der Pfarrei zu übergeben. Im Falle der Neugründung einer Bruderschaft in der Pfarrei mit gleicher Zielsetzung hat die Pfarrei das Vermögen an die neugegründete Bruderschaft herauszugeben.

§ 25 Ehrengericht

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Bruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander sollen vom Vorstand geschlichtet werden.

Falls dies nicht möglich ist, ist zur Entscheidung das Ehrengericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften zuständig, das für die Bruderschaft vom Vorstand, im übrigen von den Mitgliedern angerufen werden kann.

Die Ehrengerichtsverordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften in ihrer jeweiligen Fassung ist Bestandteil dieser Satzung und für alle Mitglieder der Bruderschaft verbindlich.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 21. Januar 1973 beschlossen und ist von da ab in Kraft.

Eingetragen beim Amtsgericht Bielefeld am 24. Mai 1974 unter der Nr. 20 VR 1731

Erste Änderung eingetragen beim Amtsgericht Bielefeld am 27. April 1982.

Zweite Änderung eingetragen beim Amtsgericht Bielefeld am 1. März 1989.

Dritte Änderung eingetragen beim Amtsgericht Bielefeld am 24. April 2002